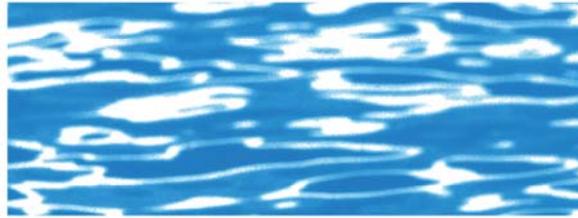


# BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen  
auf öffentlichen Strassen und Plätzen  
der Politischen Gemeinde Bottighofen  
(Parkierungsreglement)

Gestützt auf § 58 Abs. 2 und 3 des Planungs- und Baugesetzes sowie auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege, erlässt die Gemeinde Bottighofen folgendes Reglement:

## **Allgemeines**

### **Grundsatz**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit können stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt oder zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer kann die Gemeindebehörde auch private Parkierflächen, die öffentlich benutzbar sind, in die Gebührenpflicht einbeziehen.

### **Parkplätze**

Der Gebührenpflicht werden folgende Parkplätze unterstellt:

- Parz. 346 Parkdeck „Süd“ - Parz. 343 Multifunktionaler Platz „Ost“  
- Parz. 329 Parkplatz „Badi Röösl“ - Parz. 642 Parkplatz „Werkhof“

Anzahl und Belegungszeiten der Parkplätze sind so festzulegen, dass sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für ein längeres Parkieren Abstellplätze zur Verfügung stehen.

Für die auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge aller Art übernimmt die Gemeinde Bottighofen grundsätzlich keine Haftung.

Es dürfen nur eingelöste, mit Nummernschildern versehene Fahrzeuge abgestellt werden. (Ausnahmen sind bewilligungspflichtig)

### **Sonderregelungen**

Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindebehörde Parkzeitbeschränkungen und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder erlassen.

Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkgebühren im Einzelfall und der Parkzeitbeschränkung befreien.

Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können Weisungen erlassen werden.

## **Gebührenpflichtiges Parkieren**

### **Zeiterfassung und Gebührenentrichtung**

Die Parkierdauer wird durch Parkingmeter, zentrale Parkuhren oder dergleichen registriert.

Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes geschuldet.

### **Parkiergebühren**

Die Parkiergebühren werden in einem speziellen Tarifblatt geregelt.

Die Gemeindebehörde bestimmt den Gebührensatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.

Die Gemeindebehörde kann einzelne Parkierflächen an bestimmten Wochentagen, bei besonderen Anlässen, oder während der Wintermonate gebührenfrei erklären.

### **Dauerkarten**

Die Liegeplatzbenutzer im Hafen Bottighofen haben die Möglichkeit eine Dauerkarte für das Parkieren zu erwerben.

Pro Liegeplatz ist nur eine Dauerkarte erhältlich auf der aber bis max. vier Kennzeichen registriert werden können.

Dauerkarten müssen bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Parkiermöglichkeit sowie auf einen oder mehrere bestimmte Parkplätze.

### **Verwendung der Parkierungsgebühren**

Die Gebühren dienen der Deckung des Aufwandes für die Ueberwachung des ruhenden Verkehrs sowie für den Unterhalt von Parkplätzen.

### **Vollzug**

Die Gemeindebehörde vollzieht dieses Reglement und erlässt die dazu notwendigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Kontrolle über die Bezahlung der Gebühren der Kantonspolizei Thurgau, speziell beauftragten Personen, oder auf privatem Grund dem Grundeigentümer übertragen lassen.

## **Regelmässig nächtliches Parkieren**

### **Grundsatz**

Für das regelmässige nächtliche parkieren kann die Gemeindebehörde eine Gebührenpflicht einführen.

Die Festsetzung der Gebühren obliegt der Gemeindebehörde.

## **Schlussbestimmungen**

### **Strafbestimmungen**

Uebertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 100.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

### **Rekurs**

Gegen Verfügungen der von der Gemeinde beauftragten Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung nach einem durch die Gemeindebehörde festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Bottighofen, 24. Januar 2008

Politische Gemeinde Bottighofen

Der Gemeindeammann:



Urs Siegfried

Der Gemeindegemeinder: (sic)



Niklaus Bischof

Von der Gemeindebehörde genehmigt am: 14. November 2007

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 23. Januar 2008

Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2008